

Entgeltgrundsätze
der
Kieswerk Glinde Schweder GmbH & Co. KG
für die Netzfahrplanperiode ab 15. Dezember 2024

1. Zweck und Geltungsbereich

1.1 Allgemeines

Die Entgeltgrundsätze der Kieswerk Glinde Schweder GmbH & Co. KG gewährleisten gemäß den Anforderungen des Allgemeinen Eisenbahn-Gesetzes (AEG) allen Zugangsberechtigten, denen dieses Recht nach §14 AEG zusteht, den diskriminierungsfreien Zugang zu ihrem Streckennetz.

1.2 Geltungsbereich

Die Entgeltgrundsätze gelten für Zugangsberechtigte für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur der Kieswerk Glinde Schweder GmbH & Co. KG.

1.3 Änderungen und Erklärungsirrtum

Die Entgeltgrundsätze treten mit Beginn der Netzfahrplanperiode in Kraft. Änderungen der Entgeltgrundsätze – diese werden den Kunden der Kieswerk Glinde Schweder GmbH & Co. KG in angemessener Frist vorab bekannt gemacht - sowie Irrtümer bleiben vorbehalten.

2. Veröffentlichung

Die vorliegenden Entgeltgrundsätze können in den Geschäftsräumen der Kieswerk Glinde Schweder GmbH & Co. KG eingesehen und gegen Erstattung der Kosten an Interessenten versandt werden. Sie können darüber hinaus unter folgender Internetadresse abgerufen werden:

<http://www.koops-gruppe.de>

3. Berechnung nach Trassenpreisen

Die Preise für die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur der Kieswerk Glinde Schweder GmbH & Co. KG werden nach Preisen für Zugtrassen (Trassenpreisen) berechnet. Alle Preise verstehen sich ohne Mehrwertsteuer.

4. Preise für die Nutzung von Zugtrassen, sonstige Entgelte

4.1 Berechnungsgrundlage

Für den Eisenbahninfrastrukturbereich der Kieswerk Glinde Schweder GmbH & Co. KG gelten einheitliche Trassenpreise. Die Trassenpreise für den Schienengüterverkehr ergeben sich aus einem Trassenpreis je Trassenkilometer. Die Trassenpreise entsprechen einem Nettogrundpreis ohne Zusatzleistungen.

Die Trassenpreise ergeben sich aus der Liste der Entgelte für die Schienenwege der Kieswerk Glinde Schweder GmbH & Co. KG gültig ab 15. Dezember 2024.

4.2 Mit dem Trassenpreis sind die Leistungen gemäß der Anlage 2 Nr. 1 zum Eisenbahnregulierungsgesetz (ERegG) abgedeckt.

Anlagen zur streckenbezogenen Versorgung mit Fahrstrom (Anlage 2 Nr. 1 lit. e zum Eisenbahnregulierungsgesetz) sind nicht vorhanden.

4.3 Stornierungsentgelte

Die Stornierungsentgelte ergeben sich aus der Liste der Entgelte für die Schienenwege der Kieswerk Glinde Schweder GmbH & Co. KG gültig ab 15. Dezember 2024.

4.4. Änderungsentgelte, Genehmigungsentgelte für außergewöhnliche Transporte, Entgelte für die Erstellung von Trassenstudien und Entgelte für die Vermittlung der Orts- und Streckenkenntnis

Die vorgenannten Entgelte ergeben sich aus der Liste der Entgelte für die Schienenwege der Kieswerk Glinde Schweder GmbH & Co. KG gültig ab 15. Dezember 2024.

5. Sonstige Entgelte

Sonstige Entgelte werden nicht erhoben.